Europäisches Lieferkettengesetz & aktuelle EU-Themen

AOT Symposium 2024 28.05.2024

Clemens Rosenmayr Bundessparte Industrie, Brüssel



Inhalt

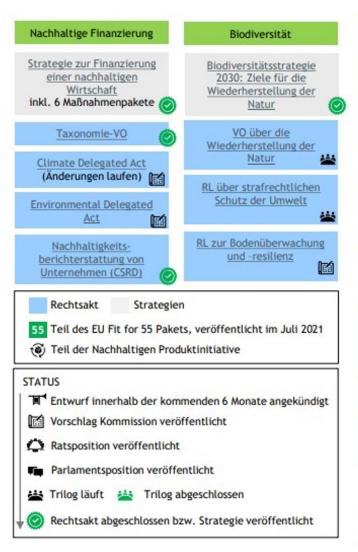
1. Richtlinie über Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit (CS3D)

2. Green Claims Richtlinie

3. Richtlinie zum Recht auf Reparatur

4. Zeitplan Europäische Union





EU GREEN DEAL

MONITORING DER BUNDESSPARTE INDUSTRIE ZU RELEVANTEN DOSSIERS DES GREEN DEAL STAND: 19.10.2023



Web-Link:
WKÖ EU-Stenogramm
Details zu den Rechtsakten

Mobilität

und leichte Nutzfahrzeuge

- Verordnung

ÜBERARBEITUNG

der Infrastruktur für

alternative Kraftstoffe

NEUFASSUNG

ReFuelEU Aviation -

sustainable aviation fuels

FuelEU Maritime - green

European maritime space

Euro 7/VII - Post-Euro-

6/VI-Abgasstandards

RL CO2 Grenzwerte von

schweren Nutzfahrzeugen

Greening Freight Package

ÜBERARBEITUNG

Verordnung für den Aufbau 55

CO2-Grenzwerte für PKW 55

Kreislaufwirtschaft

Batterie-VO NEU

Ökodesign-Verordnung inkl.

Digitaler Produktpass

Recht auf Reparatur

for Green transition

Green Claims

Abfallverbringung-

Verordnung

Verpackungsverordnung

ÜBERARBEITUNG

Altfahrzeuge-Verordnung

RoHS-Richtlinie

WEEE-Richtlinie

Politikrahmen für

biobasierte, biologisch

abbaubare und kompostierbare Kunststoffe

Mitteilung EK

T

Legislativvorschlag

ÜBERARBEITUNG

Empowering the Consumer

55

0

Legislativvorschlag

0

Null Schadstoff Ziel

Zero-Pollution Aktionsplan

EU-Luftqualitäts-RL ÜBERARBEITUNG

CLP ÜBERARBEITUNG

REACH ÜBERARBEITUNG

F-Gase

Ozonabbauende Stoffe

Industrie-Emissions-Richtlinie ÜBERARBEITUNG

QualitätszielRL für Oberflächengewässer: Revision

Kommunale-Abwasser-RL: Revision

> Mikroplastik-Verordnung unbeabsichtigte Freisetzung

Kunststoffpellets - VO



OF

Mag. Richard GUHSL 0664/8179872

Mag. Wolfgang BRENNER 0664/88950789

Mag. Gerfried HABENICHT 0664/8179498

BSI Brüssel: Clemens ROSENMAYR MSc MSc BSc +32 2 286 58 80

Mail: Vorname.Nachname@wko.at

Die Industrie im Web: www.wko.at/industrie



CS3D

- Ziel
- Förderung von nachhaltigem und verantwortungsvollem unternehmerischem Verhalten in allen globalen Wertschöpfungsketten
- Gegenstand
- Sorgfaltspflichten von Unternehmen in Bezug auf tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt
- in Bezug auf
 - eigene Geschäftstätigkeit,
 - Tochtergesellschaften und
 - Tätigkeitskette (direkte & indirekte Geschäftspartner, vor- und nachgelagert)
- Durchsetzung
- Administrative Sanktionen (Verwaltungsstrafrecht)
- Zivilrechtliche Haftung (für Schäden für Nichteinhaltung der Sorgfaltspflicht)
- Nachweise bei Beantragung öffentlicher Förderungen

EU-Kapitalgesellschaften

- ab 2027: >5000, 1500 Mio Umsatz
- ab 2028: >3000, 900 Mio Umsatz
- ab 2029: >1000, 450 Mio Umsatz
- Prüfung zu Risikosektoren bis 2030

Nicht-EU-Unternehmen • EU-Umsatz von mind 450 Mio Furo Jahresumsatz

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)

- nicht unmittelbar im Anwendungsbereich
- Praxis: über die Lieferkette betroffen (z.B. als Zulieferer)
- "Trickle Down Effekt"



Überblick Sorgfaltspflichten für Unternehmen

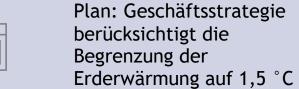
1,5 Grad-Ziel



negative Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt ermitteln, verhindern, abstellen, reduzieren, abmildern, ...



große Unternehmen





Berücksichtigung bei der Festlegung variaber Vergütungen der Geschare leitung



"angemessene" Maßnahmen



Zivilrechtliche Haftung

Definitionen

- Negative Auswirkungen auf Menschenrechte: unter Bezugnahme verschiedene Rechte & Verbote in internationalen Konventionen, zB 8 ILO-Konventionen
- Negative Auswirkungen auf Umwelt: ergeben sich aus Verletzung der Verbote & Verpflichtungen in verschiedenen internationalen Umweltübereinkommen ergeben
- Tätigkeitskette:
 - vorgelagert: Design, Gewinnung, Beschaffung, Herstellung, Transport, Lagerung und Lieferung von Rohstoffen, Produkten oder Produktteilen sowie Entwicklung von Produkten oder Dienstleistungen
 - <u>nachgelagert:</u> der Vertrieb, Transport und die Lagerung eines Dienstleistungsprodukts, wobei Geschäftspartner diese Tätigkeiten direkt für oder im Namen des Unternehmens ausführen;
 - <u>NICHT umfasst</u>: Verkauf, Verwendung & Entsorgung des Produkts; nachgelagerte Tätigkeiten von Produkten, die der Waffenausfuhrkontrolle oder der Dual-Use-Verordnung unterliegen



Was bedeutet das? I

Sorgfaltspflichten

- tatsächliche oder potenzielle Auswirkungen ermitteln
- Entwicklung und Umsetzung von vorbeugenden Aktionsplänen/Korrekturmaßnahmenplänen; Bereitstellung einer Entschädigung für die Betroffenen; Investitionen in Management, Infrastruktur und Produktionsprozesse;
- entlang der gesamte Tätigkeitskette durch vertragliche Zusicherungen; Prüfung durch unabhängige Dritte od. mittels geeigneter Industrieinitiativen oder multiplen Interessengruppen (inkl NGOs). Kosten tragen Unternehmen selbst

Monitoring

- sinnvolle Zusammenarbeit mit den betroffenen Interessengruppen
- Benachrichtigungsmechanismus & Beschwerdeverfahren einrichten
- Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen regelmäßig überwachen
- Sorgfaltspflichtpraktiken öffentlich kommunizieren



Was bedeutet das? II

Aufsichtsbehörden

- jeder MS hat eine oder mehrere Behörden zu benennen
- muss über angemessene Befugnisse & Ressourcen verfügen
- jede juristische & natürliche Person muss dort begründete Bedenken vorbringen können

Sanktionen

- national festgelegt: wirksam, verhältnismäßig, abschreckend
- unterschiedliche Faktoren zu berücksichtigen (zB Schwere des Verstoßes, Wiederholungstat?)
- Höhe auf Grundlage des weltweiten Nettoumsatzes, Höchststrafe nicht weniger als 5% davon im vorangegangenen Geschäftsjahr



Zivilrechtliche Haftung

Zivilrechtliche Haftung

- Unternehmen müssen für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schände haften können, wenn
 - sie die Verpflichtungen nicht erfüllt haben
 - als Ergebnis davon negative Auswirkungen eingetreten sind, die ermittelt, vermieden, vermindert werden hätten können & zu Schaden geführt haben
- weitere Bestandteile:
 - Verjährungsfristen von mind. 5 Jahren
 - angemessene Bedingungen für Durchsetzung der Rechtsposition von NGOs, Gewerkschaften etc
 - Möglichkeit, Unterlassungsmaßnahmen zu beantragen
- Keine Haftung für Schäden, die nur von Geschäftspartnern verursacht wurden
- Gerichtsstand Sitzland des Unternehmens
- Klagebefugnis von NGOs auf Opt-in-Basis, endgültige Entscheidung bei Mitgliedstaaten



Präventionsmaßnahmen

Vermeidung und Abmilderung möglicher negativer Auswirkungen

Beschwerdeverfahren

Einrichtung und Aufrechterhaltung eines Beschwerdeverfahrens

Art 9

Art 10

Jährlicher Bericht

Jährliche öffentliche Mitteilung über Sorgfaltspflichtenmaßnahmen, Synergie mlt CSRD

Art 11

Art 5

Unternehmensrichtlinien

Integration der risikoorientierten Sorgfaltspflicht in die Unternehmensrichtlinien

Abhilfemaßnahmen

Art 8

Beendigung der tatsächlichen negativen Auswirkungen und Minimierung ihres Ausmaßes

Wirksamkeitsüberwachung

Mindestens jährliche Überwachung der Wirksamkeit der Unternehmensrichtlinien und - maßnahmen

Risikoanalyse

Identifizierung tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt

Art 6

Quelle: KPMG



Weitere Bestandteile

Begleitmaßnahmen

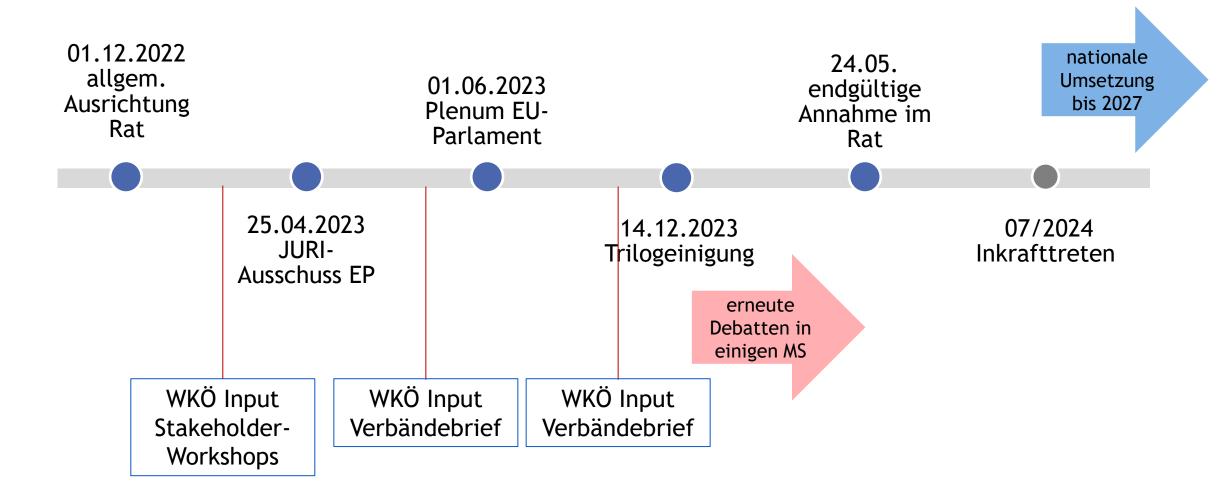
- Leitlinien für Mustervertragsklauseln
- Leitlinien für bestimmte Sektoren oder bestimmte nachteilige Auswirkungen zur Unterstützung bei Umund Durchsetzung
- Leitlinien für Bewertung von Brancheninitiativen
- u.a. spezielle Websites/ Portale, finanzielle Unterstützung von KMU, Erleichterung gemeinsamer Initiativen von Interessengruppen

Ausnahmen

- Ausnahme für Finanzsektor
- Evaluierung nach 2 Jahren



Zeitplan EU-Lieferkettengesetz I



Zeitplan EU-Lieferkettengesetz II

Mitte 2024 Inkrafttreten der RL Mitte 2027 Inkrafttreten Ö

5000 MA + 1500 Mio Umsatz Mitte 2029 1000 MA + 450 Mio Umsatz

Mitte 2026 nationale Umsetzung

Mitte 2028 3000 MA + 900 Mio Umsatz



Relevanz

	AT	BE	BG	CY	CZ	DE	DK	EE	ES	FI	FR	GR	HR	HU	IE	IT	LT	LU	LV	МТ	NL	PL	PT	RO	SE	SI	SK	EU
Both unconsolidated and consolidated (1000+ EMPL and 300m+ TURN)	191	238	36	14	48	1873	262	8	613	171	571	44	29	89	118	926	12	44	6	3	586	274	104	91	425	19	43	6838
Both unconsolidated and consolidated (1000+ EMPL and 400m+ TURN)	167	203	30	9	39	1568	229	8	527	148	517	40	24	72	108	790	11	42	5	3	499	218	84	69	355	16	34	5815
Both unconsolidated and consolidated (1000+ EMPL and 450m+ TURN)	158	189	25	9	34	1450	210	5	487	139	481	33	21	67	103	737	10	42	5	3	457	199	82	63	329	15	29	5382

Ziel der WKÖ: kein Goldplating, staatliche Unterstützungsmaßnahmen für KMU, Guidelines, Erfahrungen mit LKSG nutzen + Kohärenz (u.a. Transformationspläne)



Überblick Green Claims Vorschlag

Kernbestimmungen

- Anforderungen für die Nachweisbarkeit umweltbezogener Behauptungen
- (Freiwillige) Umweltbehauptungen über Produkte oder Unternehmen sind künftig zu belegen & von Drittparteien zu verifizieren

Ziele

- Gegen Greenwashing vorzugehen
- Vertrauen der Konsumenten f\u00f6rdern & Orientierung beim Kauf bieten
- Schaffung europaweit einheitlicher Standards für Informationspflichten & Belegung von Umweltaussagen
- Einschränkung der Fülle an Labels

Hintergrund

- Mehr als die Hälfte der grünen Behauptungen sind laut EK vage, irreführend oder unbegründet.
- sehr schwache oder gar keine Überprüfungsverfahren für fast 50% der 230 Umweltzeichen in der EU



Umfang

- Freiwillige Umweltaussagen
- Ausnahmen
 - spezifisch genannte Rechtsakte (zB EU Ecolabel, EMAS, BatterienVO, BauprodukteVO, ...)
 - Kleinstunternehmen
- delegierte Rechtsakte zur Änderung

Wie wird Aussage belegt?

- Gesamtprodukt vs. Teilaspekt?
- alle für die Aussage relevanten Umweltaspekte zu berücksichtigen
- anerkannte wissenschaftliche Kenntnisse
- Relevanz & über Gesetz hinausgehend
- trade-offs & Kompensationen transparent
- Überprüfung der relevanten Aspekte alle 5 Jahre

Wie wird Aussage kommuniziert?

- erst nach Verifizierung zulässig
- Belege physisch, Weblink, QR oder gleichwertig
- Info zu Umweltaussagen auf die sich Angabe bezieht
- Vorlage der Konformitätsbescheinigung
- keine aggregierten Daten, außer bei PEF-Methode
- Info zur Nutzung des Produkts, wenn notwendig

Umweltkennzeichen & Labels

- nach Inkrafttreten keine neuen staatlichen oder regionalen Umweltzeichen
- private Umweltzeichen nur, wenn Mehrwert in Bezug auf ökologischen Anspruch

Wie wird es durchgesetzt?

- MS müssen Verfahren festlegen, Behörden benennen & Koordinierungsmechanismus einrichten
- Konformitätsbescheinigung
- mögliche Sanktionen: bis zu 4% Jahresumsatz, Ausschluss aus öffentl. Verfahren, Konfiszierung der Einnahmen
- Maßnahmen zur technischen, finanziellen und organisatorischen Unterstützung für KMU



ENVI-IMCO Abstimmung Green Claims

Allgemein

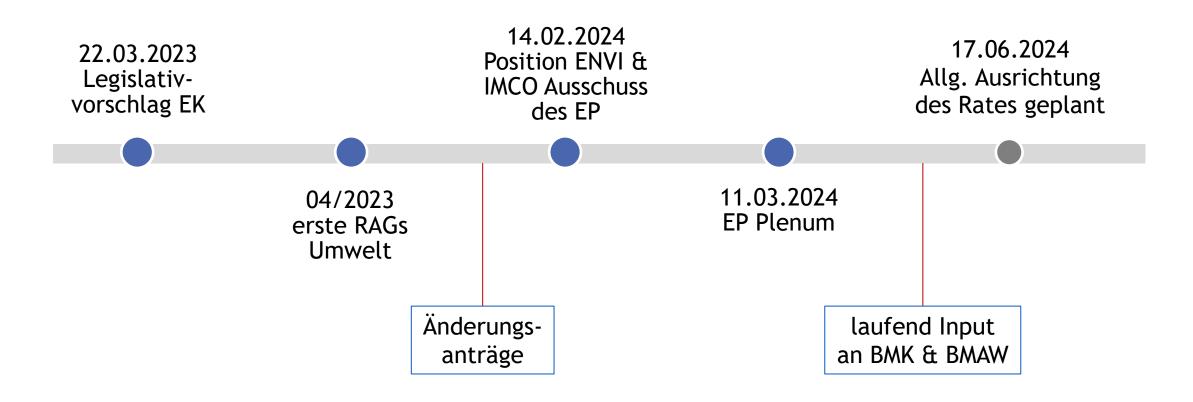
- Anwendungsbereich:
 - Bauprodukte & Verpackungen im Geltungsbereich
 - Ausnahme für Kleinstunternehmen
- CO2 Kompensation: Das Verbot umweltbezogener Werbeaussagen, die ausschließlich auf Kompensationsregelungen beruhen (UGP-RL), wurde bestätigt. Händler können jedoch Kompensationsprogramme erwähnen, wenn sie diese nur für Restemissionen nutzen
- Sanktionen: möglicher Ausschluss von öffentlichen Aufträgen & Höchststrafe von mind. 4% des Jahresumsatzes
- Umsetzung:
 - MS müssen die RL innerhalb von 18 Monaten nach ihrem Inkrafttreten umsetzen; die Maßnahmen sind 30 Monate nach Inkrafttreten der RL anzuwenden.
 - Frist für Anwendung der Richtlinie für KMU auf 42 Monate nach Inkrafttreten ausgedehnt
 - Übergangsfrist zur Verwendung bestehender Umweltangaben

Verbesserungen, aber weiterhin kritisch

- Verifizierung: Vereinfachtes Prüfverfahren für bestimmte umweltbezogene Aussagen & eine zeitliche Begrenzung der Verifizierung auf 30 Tage durch delegierten Rechtsakt 18 Monate nach Inkrafttreten der RL
- Labels: Neue umweltbezogene Labels nicht verboten, müssen aber einen Mehrwert gegenüber vorhandenen EU-Labels nachweisen. Gilt für private, nationale/ regionale Labels + Labels aus Drittstaaten
- Besorgniserregende
 Kommissionsbericht über Verwendung ausdrücklicher umweltbezogener Angaben über Produkte, die besorgniserregende Stoffe enthalten



Zeitplan Green Claims





Richtlinie zum Recht auf Reparatur

- Ziel: längere Nutzung von Waren und dadurch Reduktion von Abfällen
- Wichtigste Elemente:
 - Europäisches Formular für Reparaturinformationen
 - Online-Plattformen f
 ür Reparaturen/
 überholte Waren
 - produktspezifische Reparaturpflicht der "Hersteller" siehe aktuelle/künftige Ökodesign VO-en
 - Forcierung der Reparatur (Gewährleistung): wenn Kosten des Austausches gleich/höher als Reparatur → Reparatur

kritisch

- Reparaturpflicht als Eingriff in unternehmerische Freiheit
- Verfügbarkeit von und Zugang zu Ersatzteilen
- Gefahr der Doppelregulierung durch andere EU-Legislativvorschläge (zB Ökodesign)



Richtlinie zum Recht auf Reparatur

- Trilogeinigung am 01.02.2024 erreicht
- Schnelleinschätzung
 - Positiv ist aus Sicht der Wirtschaft:
 - EU-weit vereinheitlichtes Informationsformular nicht für jede einfache Reparatur verpflichtend, sondern kann freiwillig verwendet werden. Das wendet speziell für KMU inakzeptablen Bürokratieaufwand ab (z.B. für das Aufdoppeln eines Absatzes beim Schusterbetrieb nebenan)
 - Der produktspezifische Ansatz ist berücksichtigt das Recht auf Reparatur gegenüber Herstellern wird mit den bestehenden Ökodesign-Vorgaben für bestimmte Produktgruppen verknüpft: Das ist sinnvoll, denn für diese Geräte müssen Hersteller Ersatzteile mitunter zB mindestens 10 Jahre lang vorrätig halten.
 - verstärkter Fokus auf Anreize statt Regulierung: Mitgliedstaaten sollen Maßnahmen bzw Anreize zur Förderung von Reparaturen zu setzen (zB Reparaturbonus, steuerliche Maßnahmen etc).



Zeitplan Recht auf Reparatur

22.03.2023 Legislativvorschlag EK 22.11.2023 Allg. Ausrichtung des Rates

23.04.2024 Annahme EP Plenum

21.11.2023 EP Plenum

01.02.2024 Trilogeinigung 06/2024 Annahme Rat



Zeitplan Europäische Union 2024

09.06.2024 EU-Wahlen 16-19.07.2024 Konstituierende Sitzung des EP Okt- Nov 2024
Hearings
KomissionsKandidat:innen

Mitte Dez 2024 Investitur Kommission

27-28.06.2024 Europäischer Rat

> WKÖ Input an MdEPs

Mitte Sept 2024 Wahl Kommissionspräsident:in

> WKÖ Input an MdEPs

01.12.2024 neue/r Ratspräsident:in



Danke für die Aufmerksamkeit

Clemens Rosenmayr

Bundessparte Industrie, EUREP Brüssel

clemens.rosenmayr@wko.at

0032 2 286 58 80

